



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0518/2025		Datum: 17.09.2025	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01003-25/ Mü	
Betreff:			
Zustimmung zu einem Bauvorhaben im Außenbereich von Metternich, Bubenheimer Weg			
Gremienweg:			
30.09.2025	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt dem nachgenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu:

- Errichtung einer Lager- / Maschinenhalle für landwirtschaftl. Betrieb

Antragseingang	17.04.2025
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Voranfrage bzgl. Lager / Maschinenhalle
Grundstück/Straße	Bubenheimer Weg
Gemarkung	Metternich
Flur	1
Flurstück	541/2 540/3 539/2 537/2

Begründung:

Der Antragsteller plant den Neubau einer Lager- und Maschinenhalle in den Abmessungen von 35 m x 25 m auf den in Rede stehenden Grundstücken für seinen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb in der Ortslage von Metternich. Die vorhandenen Lager- und Unterstellmöglichkeiten sind für die Lagerung und landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie zur Unterstellung der Maschinen unzureichend bemessen.

Das Vorhaben liegt weder im Innenbereich noch im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB, der Ackerbau und Erwerbsobstbau betreibt. Die Lager- und Maschinenhalle dient diesem Betrieb und nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein.

Deshalb ist das Vorhaben privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Es ist nicht erkennbar, dass öffentliche Belange entgegenstehen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Rahmen der Bauvoranfrage zurzeit von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Eine positive Bescheidung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Untere Landespflegebehörde dem Vorhaben zustimmt.

Anlage/n:

- Übersichtsplan
- Lageplan
- Lageplan mit Ansicht

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten

Historie: